

NR. 950 | 15. JANUAR 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of
Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen**

vom 11. Januar 2013

**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

VOM 11.01.2013

Gem. § 2, Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30. 10. 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 10. 2009 (GV. NW. S. 516) und des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. 05. 2009, veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Fächer
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Fachwissenschaftliche Studien
- § 9 Fachdidaktische Studien
- § 10 Bildungswissenschaften
- § 11 Praxissemester
- § 12 Modularisierung des Studiums
- § 13 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

II. Prüfung

- § 14 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)
- § 15 Prüferinnen und Prüfer
- § 16 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachteilsausgleich
- § 18 Master-Prüfung
- § 19 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten
- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums

- § 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 26 Zeugnis und Urkunde
- § 27 Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Geltungsbereich
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

Studium

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des Studiengangs „Master of Education“ hat das Ziel, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche Studien und schulpraktische Ausbildungselemente so aufeinander zu beziehen, dass die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht wird.
- (2) Das Studium in den beiden gewählten Unterrichtsfächern und in Bildungswissenschaften soll in Verbindung mit den schulpraktischen Ausbildungselementen das notwendige Basiswissen für das spätere Berufsfeld und für den Unterricht in den gewählten Fächern vermitteln.
- (3) Das Studium soll die Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Sachthemen und Anforderungen des Berufsfelds Schule sowie des Unterrichts als den Kernbereichen professioneller Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern entwickeln.
- (4) Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildungselemente sollen insgesamt zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Unterricht in den Fächern, auf die fachübergreifenden pädagogischen Handlungsdimensionen sowie auf die Entwicklung der Schule als Institution führen.
- (5) Durch das Praxissemester sollen darüber hinaus berufsrelevante praktische Kompetenzen forschungsbasiert gefördert und erprobt werden.

§ 2 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen.

§ 3 Fächer

- (1) Im Master-Studium können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden:
 - Biologie
 - Chemie

Chinesisch*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religionslehre
Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Japanisch*
Katholische Religionslehre
Latein
Mathematik
Pädagogik
Philosophie/Praktische Philosophie
Physik
Russisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften)
Spanisch
Sport

- (1) Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch als Kernfach zu wählen. Ein Kernfach kann durch ein anderes Fach nach Abs. 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studienganges studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.

* erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt

- (2) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte [Credit Points (CP) gemäß § 13] erreicht wurden. Die Summe setzt sich gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Ordnung für das Praxissemester zusammen aus je 29 CP für das Studium und die Prüfungsleistungen in den beiden Fächern, die sich gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile verteilen; 20 CP in Bildungswissenschaften; 25 CP für das Praxissemester sowie 17 CP für die Master-Arbeit.

§ 5 Zulassung

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) für die gewählten Fächer den Grad eines sechssemestrigen Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt.
- (2) Außerdem kann eine Zulassung zum Studium des „Master of Education“ erfolgen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des vorgelegten Studienabschlusses ausländischer Hochschulen mit dem 2-Fach-Bachelor of Arts der Ruhr-Universität festgestellt und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt werden.
- (3) Für die Zulassung zum Studium des „Master of Education“ sind darüber hinaus nachzuweisen
1. die Absolvierung eines mindestens einmonatigen schulischen Orientierungspraktikums
 2. sowie eines mindestens einmonatigen Berufsfeldpraktikums
 3. Studien Bildungswissenschaften im Umfang von 9 CP, in denen Elemente über grundlegende bildungs-, entwicklungs- und sozialisationstheoretischer Voraussetzungen schulischer Erziehung und schulischen Unterrichts sowie über Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbilder enthalten sind
 4. Studien in „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ oder vergleichbarer Studien im Umfang von 6 CP
 5. eine obligatorische Beratung in beiden Fächern und in Bildungswissenschaften nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen.

Weiterhin sind für die Zulassung zum Studium in den modernen Fremdsprachen ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt und für das Fach Sport die erfolgreichen fachpraktischen Prüfungsleistungen gem. LABG 2009 nachzuweisen. Spezielle Zulassungskriterien (bspw. Sprachnachweise) können in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

- (4) Eine Zulassung mit Auflagen ist nur möglich, wenn die Auflagen einen Umfang von 30 CP nicht überschreiten. Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht anders geregelt, ist der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit zu erbringen.
- (5) Feststellungen gem. Abs. 1 und 2 trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ (vgl. § 14) in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der betreffenden Fakultäten. Auflagen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultäten auf der Grundlage der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Bei Widersprüchen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

- (6) Wer bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an einer Hochschule im Geltungsbereich des GG oder eine Abschlussprüfung eines dem Lehramtsstudiengang verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat, kann nicht zum Studium des „Master of Education“ zugelassen werden.
- (7) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.
- (8) Im Rahmen von Erweiterungsstudiengängen, die zur Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach führen, werden Zulassung und Prüfung in einer eigenen Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Lehramtsstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des GG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des GG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des GG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Master of Education“ der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschule auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze entsprechend.
- (5) Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen durch die jeweils für das fragliche Fach zuständige Fakultät. Zuständig für Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gemäß § 14, Abs. 9.

- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus dem viersemestrigen Master-Studium, das mit der Master-Prüfung beendet wird.
- (2) Der Studiengang umfasst Studien in den beiden Unterrichtsfächern nach § 3 dieser Ordnung sowie in Bildungswissenschaften. Das Studium der Unterrichtsfächer besteht aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilen gemäß § 4. Ergänzt werden diese Studien durch das Praxissemester (vgl. § 11).
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften im Rahmen des „Master of Education“ wird in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 8 Fachwissenschaftliche Studien

- (1) Die fachwissenschaftlichen Studien im Master-Studium setzen das Fachstudium des Bachelor-Studiums fort und haben das Ziel, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen in den gewählten Studienfächern zu vermitteln.
- (2) Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fachwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplan zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen der Sekundarstufe I und II zu berücksichtigen.

§ 9 Fachdidaktische Studien

- (1) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der Schule. Es geht dabei um die
 1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen.
- (2) Die fachdidaktischen Studien umfassen auch vor- und nachbereitende sowie begleitende Veranstaltungen zum Praxissemester und haben einen Umfang von mindestens 15 CP pro Unterrichtsfach.

§ 10 Bildungswissenschaften

- (1) Das Studium der Bildungswissenschaften hat das Ziel, die Studierenden in ein fachübergreifendes schul- und unterrichtsbezogenes Wissen auf der Basis eines Kerncurriculums einzuführen.
- (2) Weiterhin werden wissenschaftliche Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit über die Institution Schule, ihre gesellschaftlichen Funktionen, die daraus resultierenden Problemlagen, Konflikte und konkurrierende Problemlösungsstrategien vermittelt.
- (3) Hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern werden die Studierenden mit Methoden der Unterrichtsanalyse und Theorien der Unterrichtsplanung und dabei insbesondere mit der Bedeutung empirischer Unterrichtsforschung vertraut gemacht. Die Studierenden eignen sich ansatzweise deren Methoden in Grundzügen an.

§ 11 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester zielt auf die Vermittlung der Fähigkeiten,
 1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft zu planen, durchzuführen und zu reflektieren
 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren
 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen
 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln
 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept aufzubauen
- (2) Studentinnen und Studenten des „Master of Education“ weisen schriftlich nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums, bezogen auf ein Schulhalbjahr, in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben.
- (3) Das Praxissemester wird durch fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Veranstaltungen vorbereitet und begleitet, die jeweils mindestens 2 CP umfassen. Ggf. finden nachbereitende Veranstaltungen statt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Die im Praxissemester in Form der Forschungsberichte erbrachten Studienleistungen werden gem. § 19, Abs. 5 in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen benotet.
- (5) Das Praxissemester findet in der Regel im dritten Semester des Masterstudiums statt.

§ 12 Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium im Master-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Lernziele der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel sechs bis zwölf CP und umfassen in der Regel maximal zwei Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 13 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

- (1) Zum Nachweis wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird in 60 Kreditpunkte pro Studienjahr (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Abs. 1 entspricht einem Credit Point (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) sowie einem Leistungspunkt (LP) nach LABG 2009, § 11, Abs. 4.

II. Prüfung

§ 14 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)

- (1) Die Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die mit mindestens einem Fach an der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer im Studiengang „Master of Education“ beteiligt sind, bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ (GPA-M. Ed.). Dieser Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist ein beschließender Ausschuss. Die Mitglieder werden von den Fakultätsräten benannt.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie sieben weiteren ordnungsgemäßen Mitgliedern, von denen ein Mitglied das Fach Bildungswissenschaften vertreten muss. Die/der Dean der Professional School of Education ist von Amts wegen die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die/der stellvertretende Dean ist von Amts wegen die/der stellvertretende Vorsitzende. Drei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören ebenfalls der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die ordnungsgemäßen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind berechtigt, allen Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet in allen grundlegenden Fragen des Prüfungsverfahrens und der Anwendung der vorliegenden Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln befugt, soweit sie noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt sind. Er kann den am Studiengang „Master of Education“ beteiligten Fächern Änderungen der Prüfungsordnung vorschlagen.
- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen sowie in Härtefällen Entscheidungen über die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an die Fakultäten übertragen.
- (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen und über Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (10) Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten im Master-Studium.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer werden von dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ auf Vorschlag der Fakultätsräte der lehrerbildenden Fakultäten bestellt.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer in einer Modul-Abschlussprüfung kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“.
- (3) Hinsichtlich der Prüferinnen bzw. Prüfer haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.

- (4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Absatz 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.
- (5) Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (1) Die Termine der Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 19 werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Sie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang oder durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.
- (2) Die Meldung zu einer Modul-Abschlussprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn sie ohne triftige Gründe nicht erbracht werden.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine mündliche Modul-Abschlussprüfung oder Klausur gemäß § 19 ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes des oder der Studierenden. Erkennt der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. bei schriftlichen Prüfungen von der bzw. dem Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die

Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

§ 18 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit nach § 21, die nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben wird, und aus studienbegleitenden Prüfungen in Bildungswissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern. Bis zum Nachweis aller nach § 4 erforderlichen CP ist das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen.
- (2) Auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ können Master-Arbeiten auch im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Für die Zulassungsentscheidung zu einer Master-Arbeit im Fach Bildungswissenschaften ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ zuständig. Dieser kann seine Entscheidung an die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft delegieren. Sind für die Zulassung zur Master-Arbeit in Bildungswissenschaften Auflagen erforderlich, sollen diese den Umfang von 13 CP nicht überschreiten.
- (3) Bei endgültiger Bewertung mit „mangelhaft“ gem. § 23 der Master-Arbeit oder einer Prüfungsleistung gem. § 19 ist die Master-Prüfung nicht bestanden.

§ 19 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) In allen Modulen der Unterrichtsfächer und des Faches Bildungswissenschaften (vgl. § 12) werden benotete Prüfungen durchgeführt.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen legen wahlweise folgende Prüfungsformen fest:
 1. Modulabschlussprüfung zum Gesamtthema des Moduls: mindestens 30-minütige mündliche Prüfung oder mindestens 2-stündige Klausur oder Hausarbeit.
 2. Gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen mindestens eine der Modulabschlussprüfung gleichwertige herausgehobene Studienleistung, die dem Anforderungsniveau des Moduls entspricht (z. B. Hausarbeit, 2-stündige Klausur). Die herausgehobenen Studienleistungen müssen für das Anforderungsniveau und das Thema des Moduls insgesamt repräsentativ sein und werden gem. Abs. 3 gewichtet.
- (4) Die Note der Modulabschlussprüfung gem. Abs. 2 Nr. 1 geht zu mindestens 80 % in die Modulnote ein; 20 % der Modulnote können aus anderen im Modul erbrachten Leistungen stammen. Die Note der herausgehobenen Studienleistung gem. Abs. 2 Nr. 2 geht zu höchstens 60 % in die Modulnote ein; mindestens 40 % der Modulnote stammen aus anderen im Modul erbrachten Leistungen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

- (5) Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module gemäß § 23, Abs. 2 errechnet. Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein. Bestimmte Modulnoten können gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen besonders gewichtet werden.
- (6) Die Benotung der in den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters gemäß § 11, Abs. 4 in Form von Forschungsberichten erbrachten Studienleistungen gehen in die Note des jeweiligen fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Moduls gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen ein.
- (7) Bei Nicht-Bestehen von benoteten Prüfungen gem. Abs. 1 und 2 ist eine zweimalige Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungen in Härtefällen werden auf Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ nach pflichtgemäßen Ermessen zugelassen. Entscheidungen über Härtefälle können an die Fakultäten delegiert werden.

§ 20 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang in den gewählten Unterrichtsfächern eingeschrieben ist
 2. im Master-Studium mindestens 15 CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach erreicht hat; wird die Arbeit in Bildungswissenschaften geschrieben, sind 12 CP nachzuweisen
 3. das Praxissemester absolviert hat (vgl. § 11, Abs. 2).
 4. Sind bei der Zulassung zum Master-Studium gem. § 5 Abs. 2 und 4 ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Unterrichtsfach bzw. ob im Fach Bildungswissenschaften die Master-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. die Immatrikulationsbescheinigung
 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach bzw. in Bildungswissenschaften
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Die Zulassung zur Master-Arbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Abschlussprüfung in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss „Master of Education“ hat zugestimmt.

§ 21 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann sich auch auf die Praxisstudien beziehen. Die Aufgabenstellung ist so zu bemessen, dass die Arbeitsaufgabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden 17 CP zu bewältigen ist. Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 170.000 Zeichen nicht überschreiten.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 15, Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 22, Abs. 2 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Master-Arbeit kann nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 für jede Kandidatin bzw. Kandidaten erfüllt sind.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. Bei empirischer oder experimenteller Themenstellung kann die Bearbeitungszeit fünf Monate betragen, sofern der Arbeitsaufwand von 17 CP nicht überschritten wird. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung von bis zu weiteren zwei Monaten möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Erkennt er die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsarbeit und Pflege von Angehörigen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit verlängert werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschrei-

tet die Krankheitsdauer vier Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss. Über Einzelfälle wird im Prüfungsausschuss entschieden.

- (7) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine entsprechende Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (8) Die Master-Arbeit kann bei mangelhafter Bewertung mit einer neuen Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 21, Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Legt das Thema der Master-Arbeit eine andere als die erwähnte Form nahe, so ist dies auf Antrag möglich. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 23, Abs. 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachter/innen zu begutachten und zu bewerten. Der/die Erstgutachter/in muss ein/e Hochschullehrer/in sein. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23, Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23, Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15, Abs. 1 festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit eine Note aus Einzelnoten gebildet wurde, errechnet sich diese Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird eine Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

Bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	mangelhaft

(3) Für Bildungswissenschaften und für jedes der beiden Unterrichtsfächer wird eine Fachnote gebildet, in die die einzelnen Modulnoten eingehen (vgl. § 19, Abs. 4). Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums

(1) Die Gesamtnote des Master-Studiums setzt sich wie folgt zusammen: die Master-Arbeit 25 %, die Fachnote des ersten Faches 25 %, die Fachnote des zweiten Faches 25 % und die Fachnote Bildungswissenschaften 25 %.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

bis 1,55	sehr gut
über 1,55 bis 2,55	gut
über 2,55 bis 3,55	befriedigend
über 3,55 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	mangelhaft

- (3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften gem. § 10 mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Noten für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11, Abs. 7 LABG sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ die Spezifizierung „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ aus. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss „Master of Education“ in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 26 Zeugnis und Urkunde

Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden von der oder dem Dean der Professional School of Education unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Master-Studiums. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss „Master of Education“ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden aller die Rücknahme rechtfertigenden Umstände ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und sind die Master-Urkunde sowie das Master-Zeugnis einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ablegen der Modulabschlussprüfungen bzw. der Master-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

§ 30 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2015/2016 erstmalig das Studium im Rahmen des „Master of Education“ aufnehmen.
- (2) Das Studium des „Master of Education“ nach dieser Ordnung kann ab dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen werden.
- (3) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung das Studium im Rahmen des „Master of Education“ aufgenommen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Wechsel ist unwiderprüflich.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board der Professional School of Education vom 14. 02. 2012. und der im Master of Education beteiligten Fakultäten:
 - Evangelisch-Theologische Fakultät vom 18. 04. 2012
 - Katholisch-Theologische Fakultät vom 11. 04. 2012
 - Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 02. 05. 2012
 - Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 16. 05. 2012
 - Fakultät für Philologie vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Sozialwissenschaft vom 11. 04. 2012
 - Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Sportwissenschaft vom 11. 04. 2012
 - Fakultät für Mathematik vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Physik und Astronomie vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Geowissenschaften vom 18. 04. 2012
 - Fakultät für Chemie und Biochemie vom 20. 06. 2012
 - Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 24. 04. 2012

Bochum, den 11.01.2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler